

Mondschein-Einkauf Teilnahmebedingungen für Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Organisationen zur Förderung des Gemein- wesens und der Vereinsarbeit

22. Oktober 2021 von 17:00 bis 22:00 Uhr
Velberter Innenstadt

Beim Mondschein-Einkauf verwandelt sich die Velberter Innenstadt in ein Lichtermeer. Zahlreiche Lichtinstallationen nehmen die Besucher mit in eine Welt der Farben und Effekte und lassen die Fußgängerzone in einem ganz besonderen Licht erstrahlen. Live-Musik, Walking Acts, ein abwechslungsreiches Cateringangebot und Aktionen für Kinder machen den Mondschein-Einkauf zu einem Treffpunkt für Jung und Alt. Auch der Velberter Einzelhandel ist mit dabei und lockt mit ganz besonderen Angeboten.

Am Mondschein-Einkauf können Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Organisationen und Einzelhändler teilnehmen.

§ 1 Auf- und Abbau / Betriebszeiten und Veranstaltungsort

Der Mondschein-Einkauf findet am 22. Oktober 2021 von 17:00 bis 22:00 Uhr statt.

Die Aufbauzeit wird wie folgt definiert:

Freitag, 22.10.2021, 14:00 bis 16:30 Uhr.

Die Abbauzeit wird wie folgt definiert:

Freitag, 22.10.2021, 22:30 bis 24:00 Uhr.

Während der angegebenen Veranstaltungszeit darf der Veranstaltungsort nicht befahren werden. Ein Auf- oder Abbau während der Veranstaltungszeit wird untersagt.

Bitte teilen Sie uns Ihre genauen Auf- und Abbauzeiten verbindlich mit. Wir benötigen die genaue Anzahl der Fahrzeuge, die Sie für den Auf- und Abbau benötigen, damit die

Zufahrt zum Veranstaltungsort gewährleistet werden kann. Fahrzeuge, die für den Transport genutzt werden, müssen bis 16:30 Uhr vom Veranstaltungsgelände entfernt werden.

§ 2 Anmeldung

Grundsätzlich sind die Veranstalter bestrebt nur Catering-Betrieben aus dem Velberter Stadtgebiet die Teilnahme an der Veranstaltung zu gestatten. Sollten sich allerdings nicht ausreichend Catering-Betriebe aus Velbert anmelden, behalten sich die Veranstalter vor auch ortsfremde Betriebe zuzulassen.

Verbindliche Anmeldungen sind formlos spätestens bis zum 8. Oktober 2021 einzureichen.

§ 3 Standkosten

Für die Teilnahme am Mondschein-Einkauf werden folgende Standgebühren berechnet:

Informations-, Spiel- und Erlebnisstände für Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens und der Vereinsarbeit	0,00 €/Tag*
Cateringstände für Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens und der Vereinsarbeit Speisen oder sonstige Getränke	50,00 €/Tag*
Cateringstände für Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens und der Vereinsarbeit <u>mit Alkoholausschank</u>	100,00 €/Tag*

*Preise brutto inkl. MwSt.

Für die Bereitstellung von Strom werden keine Gebühren erhoben. Für die Bereitstellung und den Verbrauch von Wasser wird eine Pauschale von 25,00 € erhoben.

Die Standgebühren sind am Veranstaltungstag in bar zu entrichten.

Die Stornierung eines Catering-Standes ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Stornierung spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn erfolgt (Stichtag: 15.10.2021). Sollte die Stornierung später erfolgen, wird eine Strafgebühr von 150,00 € erhoben.

§ 4 Angebot und Preisstruktur

Bei Abgabe der Anmeldung muss eine ausführliche Beschreibung des Angebots mit eingereicht werden. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund von Doppelungen in Absprache mit dem Betreiber Änderungen vorzunehmen.

Eine Preisliste des Angebots für die Veranstaltung muss zwingend eine Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingereicht werden.

§ 5 Zuweisung des Standplatzes

Die Standplätze für alle Catering-Stände sind vom Veranstalter aus logistischen Gründen bereits definiert. Der Veranstalter ist allerdings bestrebt jedem Standplatzwunsch zu entsprechen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Teilnehmer erhalten vom Veranstalter ca. eine Woche vor der Veranstaltung einen Stellplan mit dem zugewiesenen Standplatz.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

Den Anweisungen von Lebensmittelkontrolleuren, dem Ordnungsamt, der Polizei und den Vertretern des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Standbetreiber ist selbst dafür verantwortlich die Anforderungen von der Lebensmittelkontrolle sowie dem Ordnungsamt einzuhalten.

Bei Zuwiderhandlung kann der Stand geschlossen und ggf. Schadensersatz geltend gemacht werden. Geeignete Feuerlöscher (bei Einsatz von heißem Fett Fettbrandlöscher der Brandklasse ABF nach DIN En2) sind vom Standbetreiber am Stand vorzuhalten.

Für durch seinen Stand, seine Produkte oder Mitarbeiter entstehende Schäden, auch an den gemieteten Ständen, haftet der Standbetreiber selbst.

Der Veranstalter übernimmt hieraus entstehende Schäden nicht.

Werbung und das Verteilen von Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt sowie die Benutzung von Megaphonen an den Ständen sind nicht gestattet.

Sollte kein Verkaufsstand oder Verkaufswagen zur Verfügung stehen, bittet der Veranstalter für den Bereich „Catering“ die Stände mit Pavillons als Regen- und/oder

Sonnenschutz zu überdachen. Ausnahmen hiervon können ausschließlich in Absprache erfolgen.

§ 7 Abfälle und Rückstände

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist aufgrund der geltenden Corona-Auflagen ausschließlich mit Einweggeschirr erlaubt. Das seit dem 03.07.2021 geltende Verbot von Einweg-Kunststoffprodukten ist zu beachten!

Abfallbehälter werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und entleert. Während der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Standort sauber und attraktiv zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Stand und die umliegenden Flächen gründlich zu reinigen und seinen Müll in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Entsorgung des Abfalls erfolgt unentgeltlich durch den Veranstalter.

Verunreinigungen an den Ständen sind rückstandslos zu entfernen. Etwaig anfallende Kosten des Veranstalters werden dem entsprechenden Standbetreiber in Rechnung gestellt.

§ 8 Strom- und Wasseranschlüsse

Der Veranstalter wird an zentralen Stellen Übergabepunkte für Strom und Wasser zur Verfügung stellen. Weitere Anschlüsse, Kabel oder Schläuche werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Standbetreiber müssen für die Versorgung vom Übergabepunkt zu ihrem Stand selber sorgen. Sollten Versorgungsleitungen Wegeflächen kreuzen, so hat der Standbetreiber die Leitungen so zu verlegen (z. B. durch Kabelbrücken), dass dadurch keine Gefahr für die Besucher ausgeht.

Der Veranstalter behält sich vor, ohne Sicherungsmaßnahmen verlegte Leitungen nach vorheriger Androhung ersatzlos zu entfernen. Eventuell hieraus resultierende Schäden, egal welcher Art, oder Einnahmeverluste gehen zu Lasten des Standbetreibers.

Der Bedarf an Strom- und/oder Wasserversorgung muss bei der Anmeldung angegeben werden. Für die Bereitstellung und den Verbrauch von Wasser wird eine Pauschale von 25,00 € erhoben. Eine Vergütung für die Bereitstellung von Strom wird nicht erhoben.

§ 9 Hygiene- und Sicherheitsauflagen im Rahmen der Corona-Pandemie

Der Veranstalter und auch die Teilnehmer sind verpflichtet, die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) einzuhalten bzw. sicherzustellen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmern die zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Hygiene- und Sicherheitsregeln unverzüglich nach Bekanntgabe durch die Ordnungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass die Durchführbarkeit der Veranstaltung von der Pandemieentwicklung abhängt. Im Falle einer kritischen Pandemielage behält sich der Veranstalter vor die Veranstaltung in Abstimmung mit den Behörden kurzfristig abzusagen. Im Falle einer Absage infolge der Pandemieentwicklung sind Veranstalter und Teilnehmer von allen Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarungen entbunden.

§ 10 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters ist sofort und ohne Diskussionen Folge zu leisten. Zuwiderhandlung führt zu sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung und Platzverweis vom Veranstaltungsgelände.

§ 11 Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes

Den Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes zur Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln bei öffentlichen Veranstaltungen ist dringend Folge zu leisten (s. beigefügte Belehrung). Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Daniela Hantich

Tel. 02051/26 2486

E-Mail: daniela.hantich@velbert.de